

Jahrgang 2018 | Nr. 06 | Ausgabetag 27.04.2018

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hasholzer Grund"	75
2	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 77M „Heinestraße“ in der Fassung der 5. Änderung	78
3	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 77M 6.Änd. „Heinestraße“	81
4	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 94.1M 4.Änd. „Am Kielsgraben“	84
5	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 94.1M „Am Kielsgraben“, 4.Änderung	86
6	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 147M „Kulturzentrum Sojus“	89
7	1. Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2018 vom 17.04.2018	91

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der

58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hasholzer Grund"

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- Im Nordosten durch den Wirtschaftsweg am Neuverser Hof,
 - im Südosten durch den Wirtschaftsweg unter der Hochspannungsleitung und der Berg-hausener Straße,
 - im Südwesten durch die Bezirkssportanlage und den Garagenhof an der Grazer Straße,
 - im Nordwesten durch die Grenze zum Bebauungsplan 63B,
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- die Entwicklung von Wohnbauflächen

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**07.05.2018 – 13.06.2018 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
2. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einzusehen bzw. Anregungen per Email an stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:

- Die im Flächennutzungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.
- Es liegen umweltbezogene Informationen in Form von Gutachten und Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:



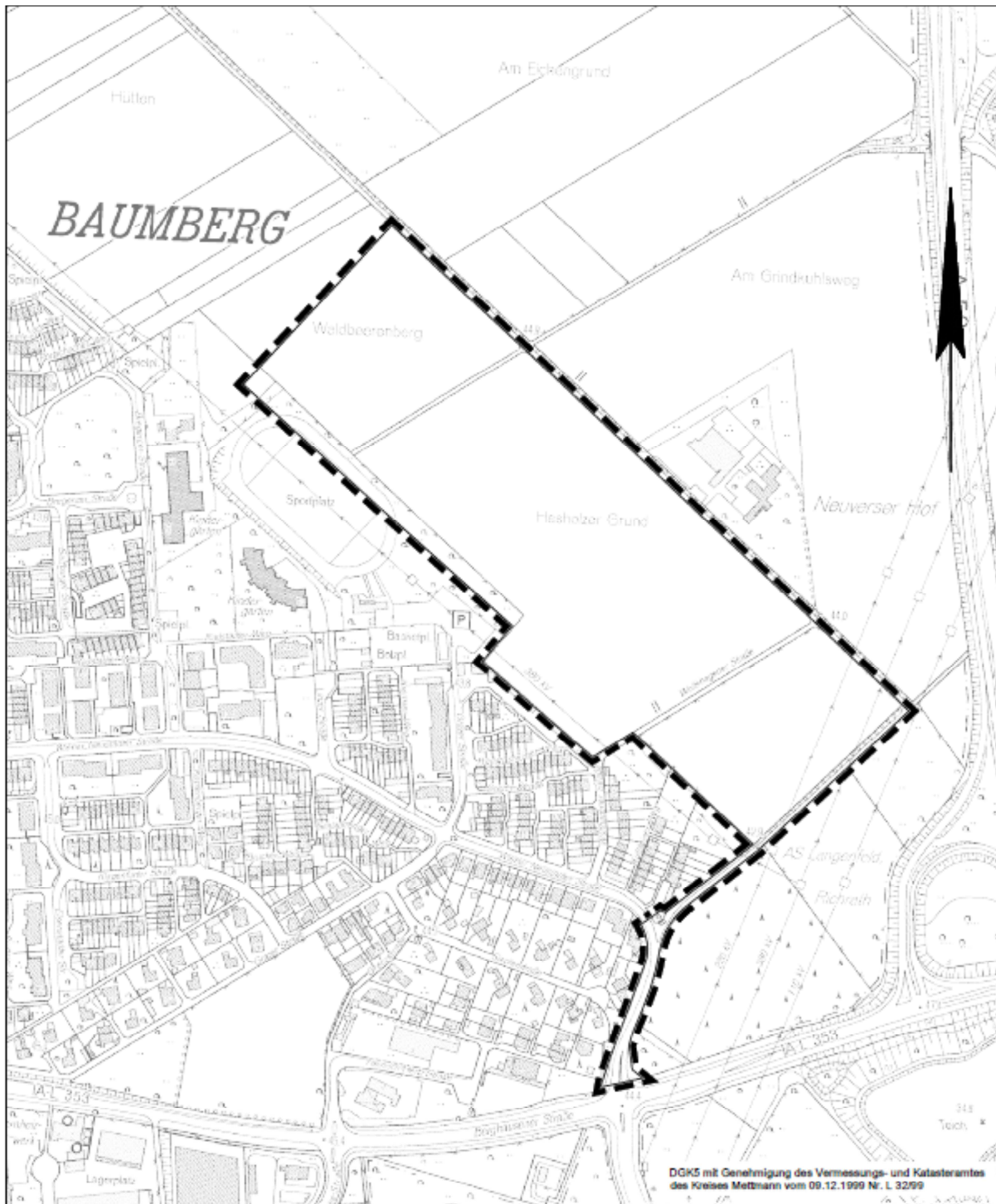
- o Artenschutz
- o Boden
- o Denkmalschutz
- o Bodendenkmalschutz
- o Tier- und Pflanzenwelt
- o Geologie/Erdbebenzonen
- o Immissionen
 - Verkehrslärm
 - Gewerbelärm
- o Landschaft
- o Luft/Klima
- o Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
- o Sach- und Kulturgüter
- o Wasser
- o Wechselbeziehungen

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Monheim am Rhein, den 26.04.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





58. Änderung des FNP

"Hasholzer Grund"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1:5.000
Monheim am Rhein, den 11.07.2017



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

77M „Heinestraße“ in der Fassung der 5. Änderung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 77M „Heinestraße“ in der Fassung der 5. Änderung wird als Satzung erneut beschlossen.

Der Bebauungsplan 77M umfasst den Bereich der gesamten Heinestraße zwischen den Straßen „Alte Schulstraße“ im Norden und dem „Berliner Ring“ im Süden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 77M ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss mit Rückwirkung zum 23.09.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

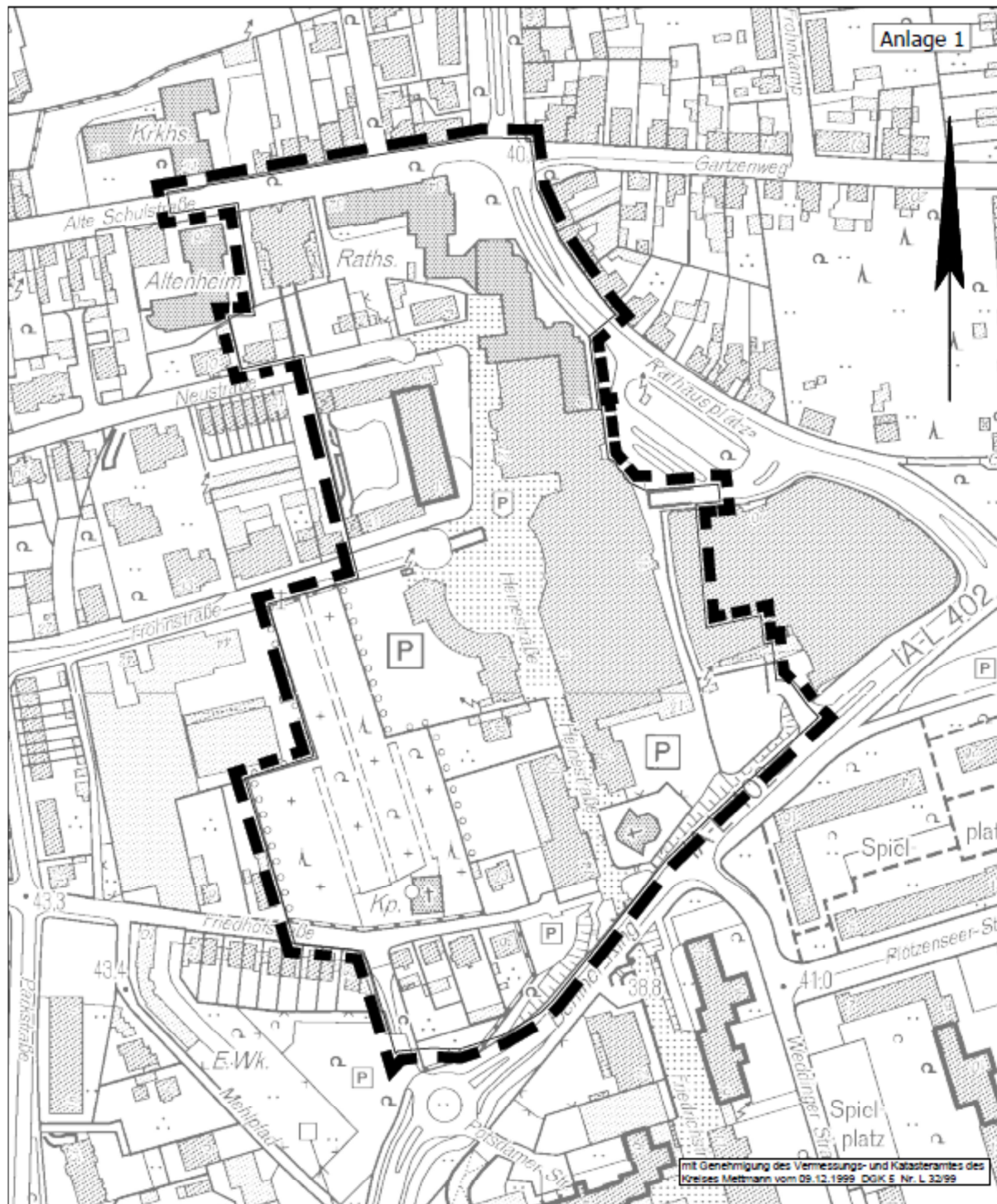
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 26.04.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan Nr. 77M 5. Änderung (Heinestraße)

Stadt
Monheim
am Rhein



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.12.2013



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

77M 6.Änd. „Heinestraße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 77M 6.Änd. „Heinestraße“ wird als Satzung beschlossen.

- Der Geltungsbereich umfasst die komplette Fußgängerzone westlich und östlich des Rathauscenters, sowie der Stellplatzfläche südlich des Monheimer Tors. Dazu gehört auch die fußläufige Anbindung zwischen o.g. Stellplatz und der Fußgängerzone. In den Geltungsbereich integriert sind auch die privaten Flächen vor dem Gebäude Neustraße 5-9, Heinestraße 1-3 und Frohnstraße 41-43.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

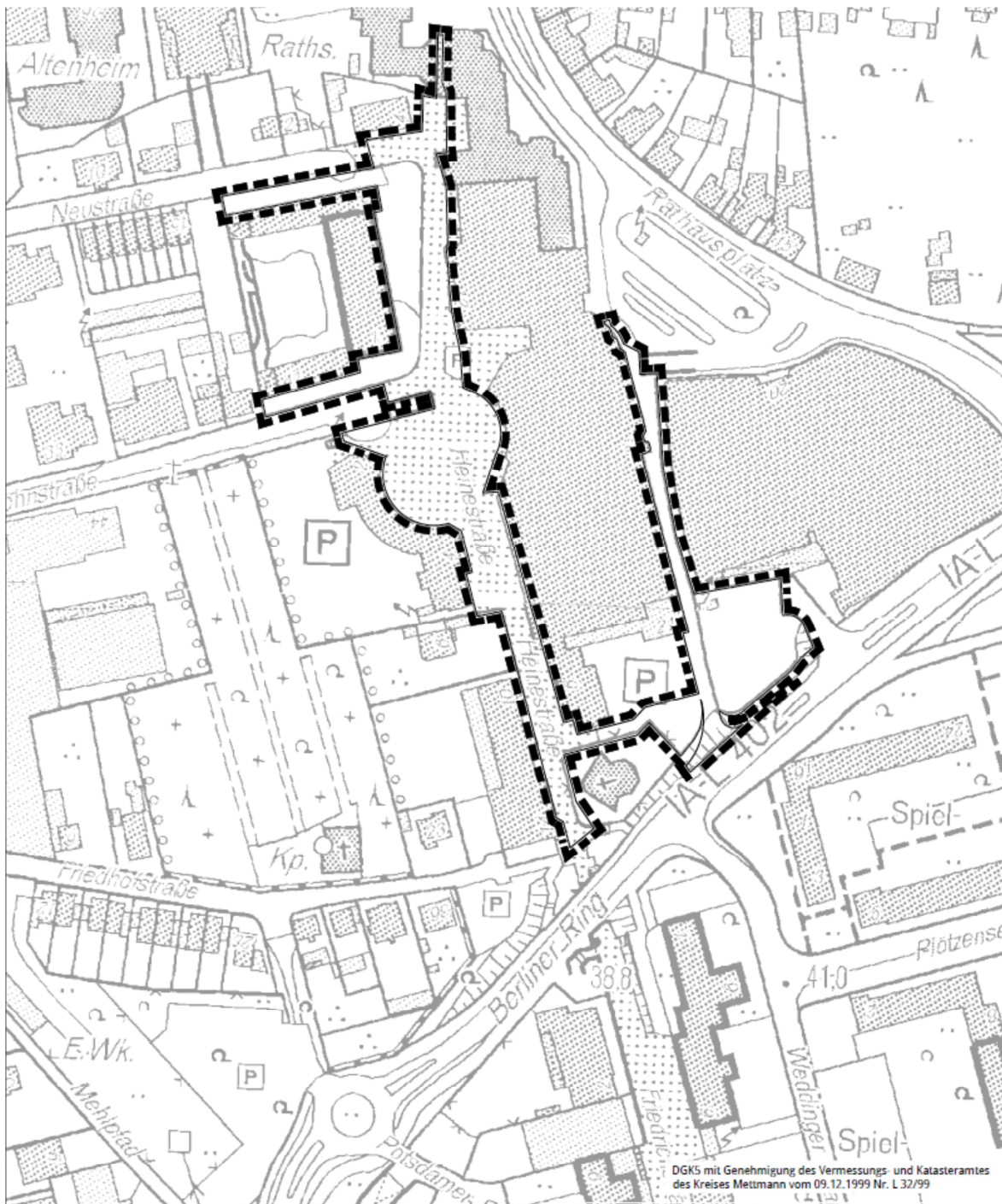
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 26.04.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 77M 6. Änderung

" Heinestraße "


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1: 5000
Monheim am Rhein, den 30.01.2018



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 94.1M 4.Änd. „Am Kielsgraben“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Benzstraße,
- im Osten durch das Grundstück des „Hellweg“ –Baumarkts,
- im Süden durch die Bahntrasse,
- im Westen durch das Grundstück des „Aldi“ – Markts,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel des Änderungsverfahrens ist :

- die Beseitigung von Widersprüchen zwischen den bisherigen textlichen Festsetzungen und der Begründung zu den Ausschlüssen von Einzelhandel.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

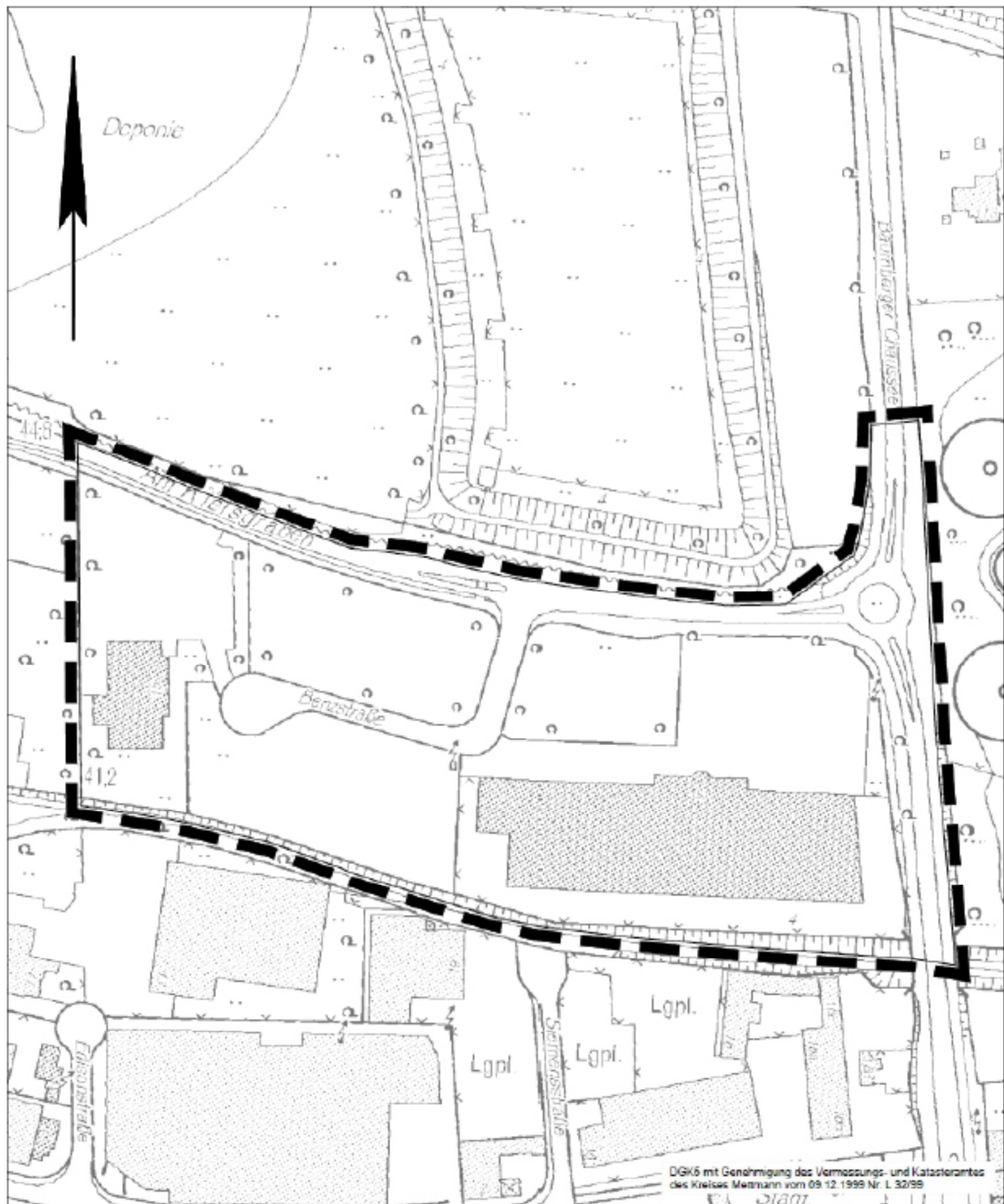
Monheim am Rhein, den 26.04.2018

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





DIGK6 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99
1:2000

Bebauungsplan 94.1M – 4. Änderung „Am Kielsgraben“



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**



Maßstab 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 07.03.2018



Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans 94.1M „Am Kielsgraben“, 4.Änderung

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt:

- im Norden durch die Benzstraße,
- im Osten durch das Grundstück des „Hellweg“ –Baumarkts,
- im Süden durch die Bahntrasse,
- im Westen durch das Grundstück des „Aldi“ – Markts,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- die Beseitigung von Widersprüchen zwischen den bisherigen textlichen Festsetzungen und der Begründung zu den Ausschlüssen von Einzelhandel.

Der Plan sowie Begründung liegen in der Zeit vom:

**07.05.2018 – 13.06.2018 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einzusehen

bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweise:



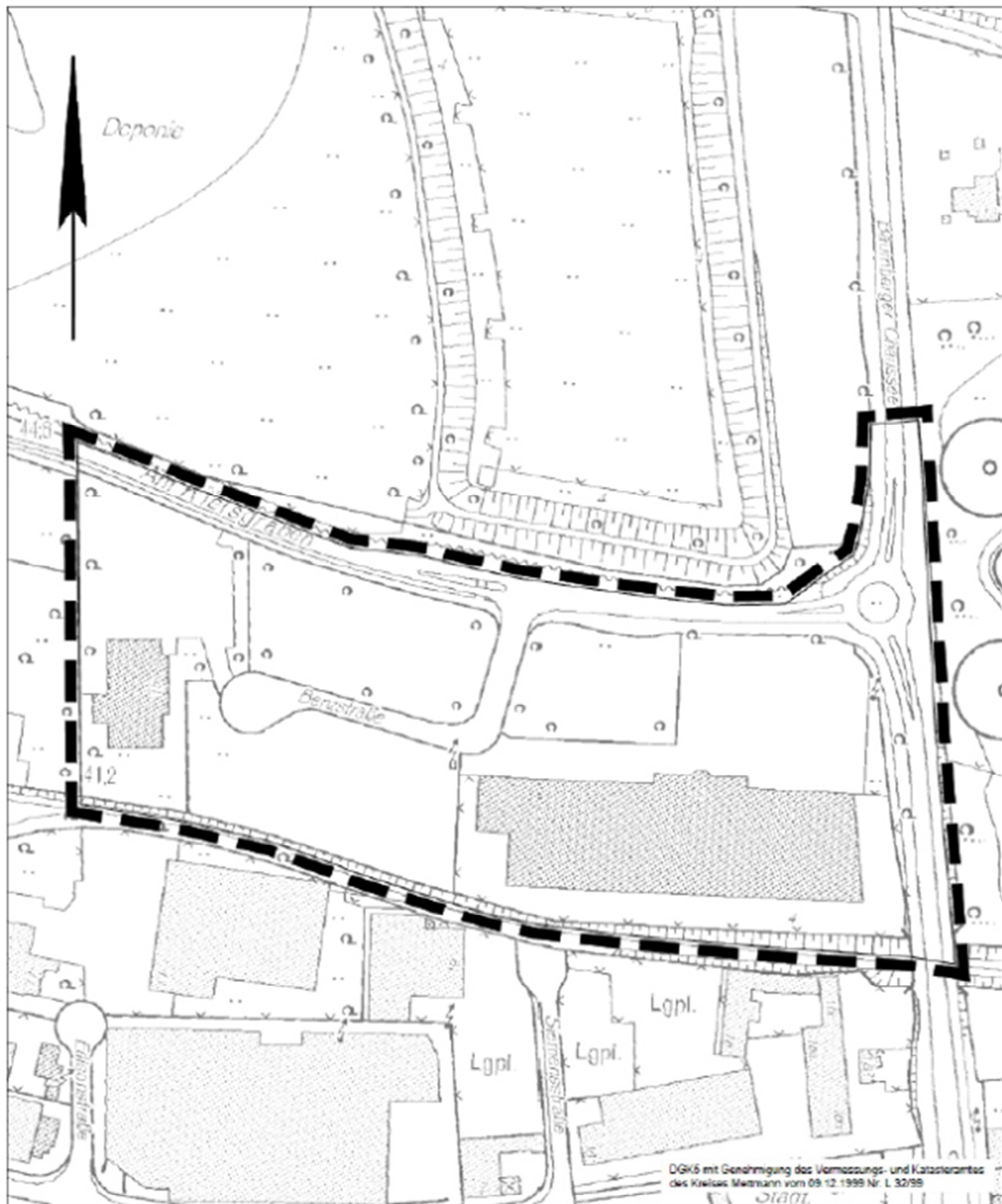
- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.
- Es liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Monheim am Rhein, den 26.04.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 94.1M – 4. Änderung „Am Kielsgraben“



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**



Maßstab 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 07.03.2018



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 19.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 147M „Kulturzentrum Sojus“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- Im Norden durch die Wohnbebauung der Kapellenstraße 42 und 44,
- Im Osten durch die Wohnbebauung der Lottenstraße,
- Im Süden durch die Bebauung des Düsselwegs und der Lottenstraße sowie
- Im Westen durch die Kapellenstraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Ziel der städtebaulichen Neuordnung des Kulturzentrums Sojus 7 ist in erster Linie die Erweiterung des bestehenden Zentrums. Damit einhergehend wird das Raumkonzept überarbeitet und die Barrierefreiheit aller Gebäude geschaffen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

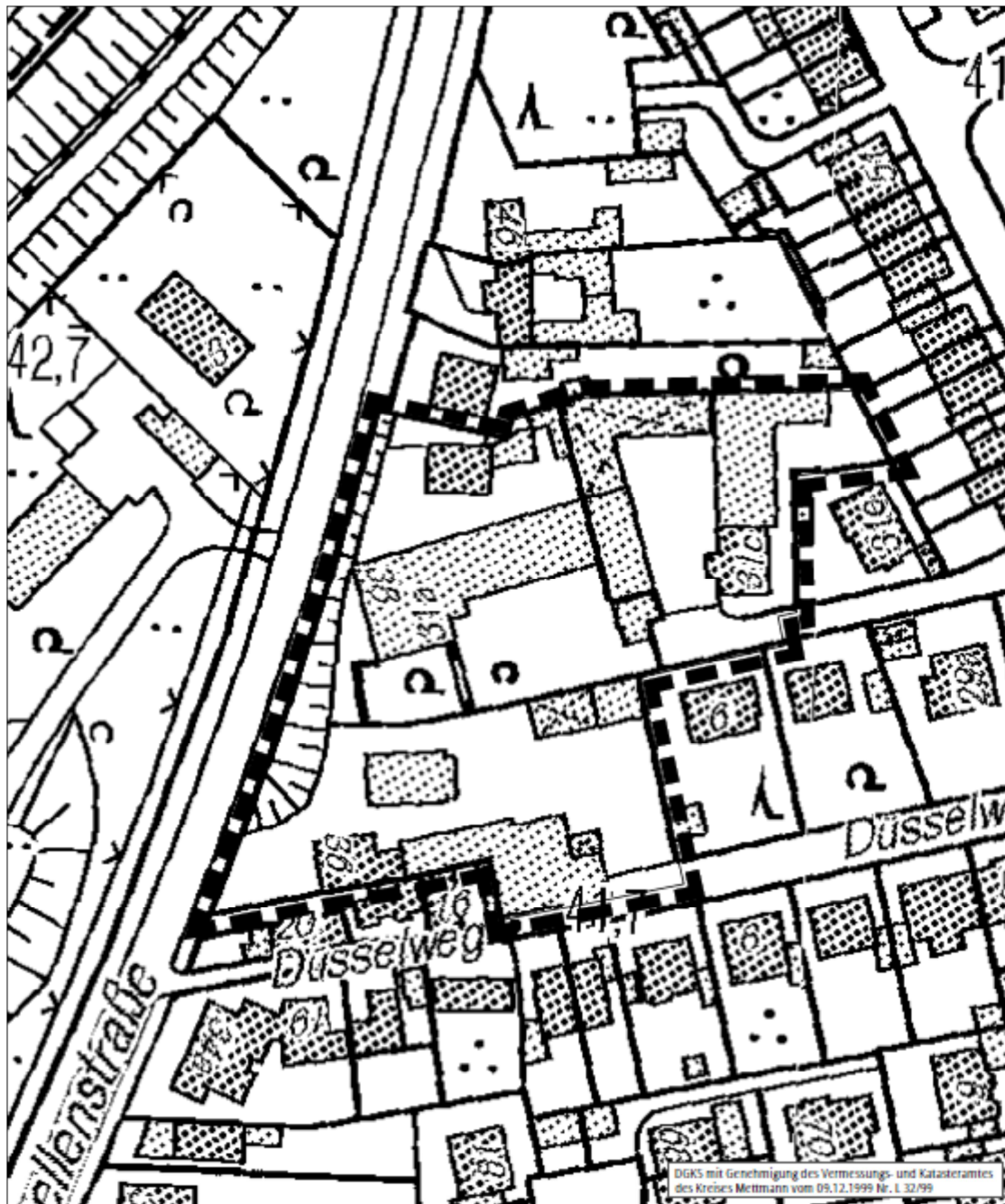
Monheim am Rhein, den 26.04.2018

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





DGKS mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Bebauungsplan 147M

"Kulturzentrum Sojus"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht

Maßstab: 1:2.500

Monheim am Rhein, den 23.03.2018



MONHEIM AM RHEIN



**1. Verordnung
zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2018 vom**

17.04.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Monheim am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 14.03.2018 folgende 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2018 vom 29.09.2017**

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Monheim am Rhein an Sonntagen im Jahr 2018 vom 29.09.2017 wird wie folgt geändert:

§1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Stadtgebiet Monheim am Rhein dürfen im Bereich der Innenstadt an nachstehend aufgeführten Sonntagen wie folgt geöffnet sein:

- 15.04.2018, von 13:00 bis 18:00 Uhr
- 17.06.2018, von 12:00 bis 17:00 Uhr
- 04.11.2018, von 13:00 bis 18:00 Uhr
- 16.12.2018, von 13:00 bis 18:00 Uhr.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.04.2018

gez.
Zimmermann
Bürgermeister"

